jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/10 14Os181/94, 12Os183/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1995

Norm

StPO §9 Abs1 Z1 A

Rechtssatz

Von den im Gesetz normierten Ausnahmen abgesehen obliegt den Bezirksgerichten das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die

1.

nur Geldstrafe;

2.

Geldstrafe oder (alternativ) Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt;

3. Geldstrafe und (kumulativ) Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt,

angedroht ist. Ersatzfreiheitsstrafen haben dabei außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 14 Os 181/94
  Entscheidungstext OGH 10.01.1995 14 Os 181/94
- 12 Os 183/96
  Entscheidungstext OGH 13.02.1997 12 Os 183/96
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0096395

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at